

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG  
ZUR FÖRDERUNG VON KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN**

§ 1

Allgemeines

(1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Personalkostenzuschüsse und Baukostenzuschüsse, die das Land Vorarlberg juristischen Personen für die Errichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. für die Errichtung, Erweiterung, Adaptierung oder Sanierung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Kinderbetreuung gewährt.

(2) Nähere Erläuterungen sind dem Merkblatt zur Richtlinie zu entnehmen, welches einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinie darstellt (Anlage).

§ 2

Definition

Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft und dienen dem Zweck

- Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, ungeachtet der sozialen Herkunft und der finanziellen Möglichkeiten der Erziehungspersonen, regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages zu betreuen und zu erziehen. Darunter fallen nicht Einrichtungen, die der Schulaufsicht unterliegen, Kindergärten und Spielgruppen.
- Eltern die zumindest halbtägige Berufstätigkeit zu ermöglichen. Sie sind deshalb ganzjährig von Montag bis Freitag mindestens halbtags (5 Stunden) geöffnet und schließen 4 + 1 Woche pro Jahr bzw. nach Vereinbarung mit den Eltern.

§ 3

V o r a u s s e t z u n g e n

(1) Die Finanzierung des Betriebes von Kinderbetreuungseinrichtungen setzt sich zusammen aus:

- a) Elternbeiträgen,
- b) Förderungsbeiträgen der Gemeinden,
- c) Förderungsbeiträgen des Landes,
- d) andere Förderungsbeiträge (z.B. Träger, Sponsoren etc.).

(2) Die Förderung des Betriebes von Kinderbetreuungseinrichtungen durch das Land wird gewährt, wenn

- a) der Bedarf einer neuen Betreuungseinrichtung durch die Standortgemeinde geprüft und bestätigt ist,
- b) die Einrichtung nach § 21 L-JWG bewilligt ist,
- c) die Finanzierung des Betriebes gesichert ist,
- d) die Gemeinde die Einrichtung mit einem angemessenen Förderungsbeitrag unterstützt
- e) die Elternbeiträge
  - gestaffelt sind (z.B. Alter des Kindes, Betreuungsdauer, Familieneinkommen)
  - in der Summe ca. 25 % der Gesamtkosten decken

§ 4

A u s m a ß d e r F ö r d e r u n g

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 4a

Förderung von Betreuungspersonalkosten

(1) Als Personalkosten des Betreuungspersonals gelten Aufwendungen für die Betreuung während der Öffnungszeiten zur Gänze. Aufwendungen für die Vorbereitung gelten im Ausmaß von bis zu 20 % der Öffnungszeiten je Gruppe, jedoch höchstens 10 Stunden je Gruppe und Woche.

(2) Die Förderung beträgt vorbehaltlich des Abs 3 50 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten (inkl. Lohnnebenkosten). Obergrenze der anerkannten Personalkosten bildet die Entlohnung nach dem Kindergartengesetz, dem Gemeindeangestelltengesetz oder einem allfälligen Kollektivvertrag zuzüglich eines vom Dienstgeber entrichteten Pensionskassenbeitrages.

(3) Bei neuen, gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt die Förderung der Betreuungspersonalkosten

- a) im ersten Jahr 65 % der anerkannten Personalkosten,
- b) im zweiten Jahr 60 % der anerkannten Personalkosten und
- c) im dritten Jahr 55 % der anerkannten Personalkosten.

(4) Als neue Kinderbetreuungseinrichtungen gelten solche, die ihren Betrieb erstmals nach dem **01. Juli 2011** aufnehmen.

(5) Als gemeindeübergreifende Kinderbetreuungseinrichtungen gelten solche,

- a) bei denen mindestens **zwei** Gemeinden einen möglichen Betriebsabgang tragen oder
- b) an deren Trägerschaften mindestens **zwei** Gemeinden beteiligt sind (z.B.: Gemeindeverband, Verein, GmbH).

§ 4b

Förderung von baulichen Maßnahmen

(1) Maßnahmen, für die Förderungen gewährt werden

- a) Neu- oder Erweiterungsbauten sowie der Ankauf von Gebäuden werden in einem Gebiet gefördert, in dem bisher noch keine Kinderbetreuungseinrichtung bestanden hat oder in dem die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze nicht ausreichen, um alle in diesem Gebiet wohnhaften Kinder aufzunehmen. Sind in einem Kinderbetreuungseinrichtungsneubau im Hinblick auf zu erwartende Zuwächse an Kindern Raumreserven vorgesehen, so ist dies bereits im Förderungserstantrag bekannt zu geben und ausführlich zu begründen. Die Förderungszusage für Raumreserven kann mit der Erledigung des Erstantrages erfolgen, die Auszahlung der Förderung erfolgt jedoch erst nach Inbetriebnahme der Räumlichkeiten.

Als Förderung werden € 36.500,00 (ohne Zuschläge gemäß Abs 3 und ohne Bedarfszuweisungen gemäß Abs 4) pro Gruppe, höchstens jedoch 50 % der tatsächlich aufgewendeten Kosten gewährt

- b) Adaptierungen eines bestehenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles werden gefördert in einem Gebiet, in dem bisher noch keine Kinderbetreuungseinrichtung bestanden hat oder in dem die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze nicht ausreichen, um alle in diesem Gebiet wohnhaften Kinder aufzunehmen. Unter Adaptierung mit Umbaumaßnahmen ist eine Adaptierung zu verstehen, bei der bauliche Veränderungen notwendig sind, der Grundriss des Gebäudes aber nicht verändert wird.

Als Förderung werden € 22.000,00 pro Gruppe bei Adaptierungen mit Umbaumaßnahmen bzw. € 11.000,00 pro Gruppe bei Adaptierungen ohne Umbaumaßnahmen (jeweils ohne Zuschläge gemäß Abs 3 und ohne Bedarfszuweisungen gemäß Abs 4), höchstens jedoch 50 % der tatsächlich aufgewendeten Kosten gewährt.

- c) Sanierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles worunter Maßnahmen zu verstehen sind, die eine wesentliche bauliche Verbesserung beinhalten.

Als Förderung werden € 22.000,00 pro Gruppe (jeweils ohne Zuschläge gemäß Abs 3 und ohne Bedarfszuweisungen gemäß Abs 4), höchstens jedoch 50 % der tatsächlich aufgewendeten Kosten gewährt.

- d) Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung, worunter alle erforderlichen Maßnahmen zu verstehen sind, um bestehende Kinderbetreuungseinrichtungen als Ganztagesgruppen führen zu können.

Als Förderung werden € 7.500,00 (jeweils ohne Zuschläge gemäß Abs 3 und ohne Bedarfszuweisungen gemäß Abs 4) pro Gruppe, höchstens jedoch 50 % der tatsächlich aufgewendeten Kosten gewährt

## (2) Bemessungsgrundlagen

- a) Als Bemessungsgrundlage für Förderungen gilt jener Aufwand, der für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausführung des Vorhabens notwendig ist.

- b) Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Abs 1, lit a und b (Neu- oder Erweiterungsbauten und Adaptierung):

### 1. Einzubeziehen sind:

- die tatsächlich aufgewendeten Grundbeschaffungskosten bzw. die Kosten für den Ankauf eines Gebäudes,
- die gesamten Baukosten,
- die Kosten einer ausschließlich durch die Gemeinde besorgten örtlichen Bauaufsicht,
- die Kosten der bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme (Baufertigstellung) erstmalig angeschafften Möbel,
- die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern nicht ein Vorsteuerabzug möglich ist.

2. Ausgeschlossen sind insbesondere die Kosten für:

- Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals,
- Verbrauchsgüter wie Strom, Wasser, Heiz- und Reinigungsmaterial,
- künstlerische Ausgestaltung von Gebäuden und Anlagen, so weit unter Bedachtnahme auf die Gesamtbaukosten der übliche Rahmen überschritten wird,
- gemietete oder gepachtete Gebäude oder Grundstücke,
- Lehr- und Lernmittel bzw. Verbrauchsgüter für den laufenden Betrieb,
- etwaige Geldbeschaffung (z.B. Kreditaufnahme),
- sonstige Aufwendungen, die gegen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstoßen.

c) Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Abs 1, lit c (Sanierung):

1. Einzubeziehen sind:

- Maßnahmen, die eine wesentliche bauliche Verbesserung beinhalten wie z.B. neue Fenster, neue sanitäre Installationen, Maßnahmen zur Energieeinsparung, behindertengerechter Ausbau,
- die Kosten einer ausschließlich durch die Gemeinde besorgten örtlichen Bauaufsicht,
- angeschaffte Möbel,
- die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern nicht ein Vorsteuerabzug möglich ist.

2. Ausgeschlossen sind insbesondere die Kosten für:

- reine Instandhaltungsarbeiten wie z.B. Malerarbeiten,
- Verbrauchsgüter wie Strom, Wasser, Heiz- und Reinigungsmaterial,
- künstlerische Ausgestaltung von Gebäuden und Anlagen, so weit unter Bedachtnahme auf die Gesamtbaukosten der übliche Rahmen überschritten wird,

- die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Mietkosten für angemietete Grundstücken oder Gebäuden,
- etwaige Geldbeschaffung und alle sonstigen mit einer Kreditaufnahme verbundenen Unkosten,
- sonstige Aufwendungen, die gegen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstoßen.

d) Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Abs 1, lit d (Schaffung von Voraussetzungen zur ganz täglichen Führung):

1. Einzubeziehen sind:

- Kosten für räumliche Vorsorge, Mobiliar und Küchengeräte,
- die gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern nicht ein Vorsteuerabzug möglich ist.

2. Ausgeschlossen sind insbesondere die Kosten für:

- Lehr- und Lernmittel,
- Verbrauchsgüter für den laufenden Betrieb,
- sonstige Aufwendungen, die gegen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstoßen.

(3) Zuschläge

- a) Bei Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Rechtsträger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, erhöhen sich die gemäß Abs 1, lit a bis d errechneten Förderungen um einen Zuschlag nach der Finanzkraft, der aus  $\frac{2}{3}$  des Unterschiedes zwischen Finanzkraftkopfquote im Landesdurchschnitt (100 %) und der Finanzkraftkopfquote der Gemeinde in Prozent gemäß den Richtlinien über die Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen zu ermitteln ist. Der sich ergebende Förderungssatz wird kaufmännisch auf ganze Prozentpunkte gerundet. Für das jeweilige Bauvorhaben ist jener Förderungssatz beizubehalten, der zum Zeitpunkt der definitiven Förderungszusage in Aussicht gestellt wird.
- b) Bei Gemeinden bis 600 Einwohner erhöht sich der Zuschlag nach der Finanzkraft gemäß lit a um einen Kleingemeindezuschlag von 10 %-Punkten, und bei

Gemeinden von 601 bis 1.000 Einwohnern um einen Kleingemeindezuschlag von 5 %-Punkten. Als Stichtag für die Einwohnerzahl wird jeweils die Verwaltungszählung zum 30.9. des Vorjahres herangezogen.

(4) Besondere Bedarfszuweisungen

- a) Die Förderungen an Gemeinden oder Gemeindeverbände gemäß Abs 1, lit a bis d und die Zuschläge nach Abs 3 werden um 25 % aus besonderen Bedarfszuweisungen aufgestockt.
- b) Die Landesförderungen (einschließlich Zuschläge nach Abs 3) und die besonderen Bedarfszuweisungen dürfen zusammen 50 % der tatsächlichen Kosten nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die Landesförderungen und die Bedarfszuweisungen im selben Verhältnis entsprechend zu reduzieren.

§ 5

A n s u c h e n

(1) Förderungen gemäß § 4a (Personalkosten) dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Das Ansuchen zur Förderung ist bis spätestens am 31.12. für das Folgejahr beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa, einzureichen. Beizulegen sind:

- a) Budget
- b) Förderungszusage der Gemeinde/Stadt bzw. anderer Geldgeber.

(2) Förderungen gemäß § 4b (bauliche Maßnahmen) dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Das Ansuchen zur Förderung ist vor Umsetzung des Bauvorhabens beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa, einzureichen.

Beizulegen sind:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- b) ein Plansatz samt Baubeschreibung
- c) ein Kostenvoranschlag

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

## § 6

### Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass

- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
- b) der Förderungswerber der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
- c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung

zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,

- d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuzahlen sind, wenn
1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
  2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
  3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
  5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden, oder
  6. nach der Förderung von baulichen Maßnahmen die geförderte Kinderbetreuungseinrichtung aufgelassen bzw. zweckwidrig verwendet wird oder dieselbe Kinderbetreuungseinrichtung erneut um eine Förderung ansucht und der Antrag genehmigt wird. Die bereits gewährten Förderungen sind unter Zugrundelegung einer 25-jährigen Verwendungsdauer aliquot zurück zu erstatten bzw. in Abzug zu bringen. Dies gilt nur dann, wenn die Inbetriebnahme des seinerzeit geförderten Objektes weniger als 10 Jahre bzw. bei einem Neu- oder Erweiterungsbau weniger als 25 Jahre zurück liegt. Bei der Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung bestehender Kinderbetreuungseinrichtungen kann davon bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe abgesehen werden.

(3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs 2 lit d zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art I § 1 Abs 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

## § 7

### Auszahlung

#### (1) Betreuungspersonalkostenförderung

- a) Die Auszahlung der Förderung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein gegen Vorlage eines Personalkostennachweises. Die 3. Quartalsabrechnung soll spätestens am 31.12. des Jahres und die Endabrechnung des abgelaufenen Jahres bis spätestens 10.01. des folgenden Jahres vorliegen.
- b) Auf Antrag kann Vereinen auch eine Akontozahlung gewährt werden.

#### (2) Förderung baulicher Maßnahmen

- a) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und erst nach Vorlage einer mit entsprechenden Belegen versehenen Kostenaufstellung. Weiters müssen eine positive Schlussüberprüfung und eine Vorortkontrolle (Augenschein) durch die Fachaufsicht für Kinderbetreuung vorgenommen worden sein.
- b) Auf Antrag kann eine Akontozahlung in Höhe von 50 % der Förderung nach Baubeginn gewährt werden.

(3) Vor Auszahlung des ersten Betrages muss die schriftliche Zustimmung des Rechtsträgers der Betreuungseinrichtung zu den in der Förderungszusage auszusprechenden Förderungsbedingungen vorliegen.

§ 8

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 9

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 10

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## § 11

### F ö r d e r u n g s m i s s b r a u c h

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 13

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am **01.07.2011** in Kraft.
  
- (2) Anträge, die bis zum **30.06.2011** eingereicht wurden, werden nach den bisher geltenden Richtlinien gefördert.